

## § 77 AktG Aktiengesetz

Bundesrecht

---

### Vierter Teil – Verfassung der Aktiengesellschaft -> Erster Abschnitt – Vorstand

**Titel:** Aktiengesetz

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** AktG

**Gliederungs-Nr.:** 4121-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 77 AktG – Geschäftsführung

(1) <sup>1</sup>Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. <sup>2</sup>Die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands kann Abweichendes bestimmen; es kann jedoch nicht bestimmt werden, dass ein oder mehrere Vorstandsmitglieder Meinungsverschiedenheiten im Vorstand gegen die Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht die Satzung den Erlass der Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat übertragen hat oder der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. <sup>2</sup>Die Satzung kann Einzelfragen der Geschäftsordnung bindend regeln. <sup>3</sup>Beschlüsse des Vorstands über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden.